

MAGISTRATSDIREKTION  
 DER STADT WIEN  
 ABGELEHNT  
 Eing.: 26. NOV. 2009  
 PGL-05078-2009/0001-KGR/LAT  
 Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
 Landesregierung und Stadtsenat



**DIE GRÜNEN**

**BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)  
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.11.2009  
 zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Ruhebestimmung für die Funktion als PersonalvertreterIn**

**B E G R Ü N D U N G**

Das Wiener Personalvertretungsgesetz legt in § 30 Abs 1 fest, ab wann die Funktion als Vertrauensperson automatisch ruht. Die Novelle sieht nunmehr sogar eine Erweiterung der Vorgaben der an sich schon starren Bestimmungen vor. Die Ruhebestimmungen gelten zukünftig auch bei Inanspruchnahme eines Sonder- und Erholungsurlaubes, eines Freijahres und einer vom Dienstgeber angeordneten Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie einer die Funktionsausübung hindernden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes, sofern die Dauer der Abwesenheit mehr als drei Monate beträgt.

Obwohl Vertrauenspersonen gewählt sind, dürfen sie nicht selbst entscheiden, ob sie in den § 30 Abs 1 genannten Umständen ihre Funktion ruhend stellen wollen. Die Ruhendstellung einer Funktion als Vertrauensperson sollte allein in der Verantwortung der gewählten Person liegen, ausgenommen in den Fällen der in § 13 Abs 4 Z1 und Z2 sowie § 14 letzter Satz W-PVG genannten Funktionen.

Verantwortungsvolle PersonalvertreterInnen werden für die Zeit längerer betrieblicher Abwesenheit von selbst ihre Funktion ruhend stellen, sofern es ihnen nicht möglich ist, ihre Funktion auszuführen. Es scheint demokratiepolitisch bedenklich, dass seitens des Arbeitgebers bestimmt werden kann, wann eine Personalvertretungsfunktion zu ruhen hat.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag fordert die Frau Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal auf, den Entwurf einer Novelle des Wiener Personalvertretungsgesetzes vorzulegen, mit dem es den PersonalvertreterInnen,

ausgenommen der in § 13 Abs 4 Z1 und Z2 sowie § 14 letzter Satz W-PVG genannten Funktionen, selbst überlassen ist, ob sie ihre Funktion ruhend stellen oder nicht, sofern sie an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen können.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 26.11.2009

*Eva Hochwieser*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*